

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Tischlereitechnik

BGBl. II Nr. 313/2022 24. August 2022

Lehrabschlussprüfung

Allgemeine Bestimmungen

Die Lehrabschlussprüfung gliedert sich in eine theoretische und praktische Prüfung.

Die theoretische Prüfung ist vor der praktischen Prüfung abzuhalten.

Die theoretische Prüfung entfällt, wenn die zur Lehrabschlussprüfung antretende Person die letzte Klasse der fachlichen Berufsschule positiv absolviert oder den erfolgreichen Abschluss einer die Lehrzeit ersetzenden berufsbildenden mittleren oder höheren Schule nachgewiesen hat.

Die Aufgaben der Lehrabschlussprüfung haben nach Umfang und Niveau deren Zweck und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.

Die Verwendung von Rechenbehelfen ist zulässig.

Theoretische Prüfung

Die Prüfung besteht aus den Gegenständen Grundlagen der Tischlerei, Angewandte Mathematik sowie Fachzeichnen und hat schriftlich zu erfolgen.

Grundlagen der Tischlerei

Die zur Lehrabschlussprüfung antretende Person hat kompetenzorientierte Aufgaben aus sämtlichen nachfolgenden Bereichen zu bearbeiten:

1. Werk- und Hilfsstoffe,
2. lösbare und unlösbare Verbindungen,
3. Materialbearbeitung, Oberflächenveredelung und Reparatur,
4. Abstimmung, Zusammenbau und Montage,
5. Funktionen und Konstruktionen,
6. Qualitätskontrollen und Qualitätssicherung,
7. Sicherheit und Umweltschutz,
8. Maschinen und Anlagen,
9. Branchensoftware, CAD/CAM.

Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend:

1. fachliche Richtigkeit,
2. Vollständigkeit der Aufgabenlösung.

Die Aufgaben sind so zu konzipieren, dass sie im Regelfall in 105 Minuten bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 120 Minuten zu beenden.

Angewandte Mathematik

Die zur Lehrabschlussprüfung antretende Person hat kompetenzorientierte Aufgaben aus sämtlichen nachfolgenden Bereichen zu bearbeiten:

1. Zeit- und Materialberechnungen (zB Mischungsverhältnis, Zuschnitt, Verschnittsätze),
2. grundlegende Berechnungen aus der Maschinenkunde (zB Schnittgeschwindigkeit, Drehzahl).

Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend:

1. fachliche Richtigkeit,
2. Vollständigkeit der Aufgabenlösung.

Die Aufgaben sind so zu konzipieren, dass sie im Regelfall in 75 Minuten bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 90 Minuten zu beenden.

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Tischlereitechnik

BGBl. II Nr. 313/2022 24. August 2022

Fachzeichnen

Die Prüfung hat die Anfertigung einer Detailskizze sowie einer fertigungsgerechten CAD- Zeichnung nach vorgegebenen Angaben und unter Berücksichtigung der Schwerpunktausbildung zu umfassen.

Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend:

1. fachliche Richtigkeit
2. Vollständigkeit

Die Aufgaben sind so zu konzipieren, dass sie im Regelfall in 120 Minuten bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 140 Minuten zu beenden.

Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung gliedert sich in die Gegenstände Prüfarbeit, Tischlereitechnik und Fachgespräch.

Gegenstand Prüfarbeit

Nach Wahl der zur Lehrabschlussprüfung antretenden Person, kann die Prüfarbeit in Form einer praktischen Aufgabe am Prüfungsort (§ 11) oder mit Zustimmung des Lehrbetriebes in Form eines Abschlussprojektes (§ 12) abgelegt werden. Die Bekanntgabe der Wahl der Form der Prüfarbeit hat mit der Anmeldung zur Lehrabschlussprüfung zu erfolgen.

Praktische Aufgabe

Die praktische Aufgabe besteht aus dem praktischen Teil gemäß den nachstehenden Absätzen und der Präsentation gemäß § 13. Die praktische Aufgabe ist mit einer Gesamtnote zu bewerten.

Der praktische Prüfungsteil umfasst die Durchführung eines Arbeitsauftrages, der nach Vorgabe der Prüfungskommission die Erstellung eines Werkstückes beinhaltet.

Dabei hat die zur Lehrabschlussprüfung antretende Person unter Berücksichtigung der Schwerpunktausbildung nachfolgende Kompetenzen nachzuweisen.

1. Arbeitsvorbereitung, Planen und Zeichnen

Die zur Lehrabschlussprüfung antretende Person hat

- a) Informationen zur Durchführung von Arbeiten aus Auftragsunterlagen, zB technischen Zeichnungen, zu ermitteln und
- b) die Vollständigkeit von Auftragsunterlagen oder technischen Zeichnungen zu beurteilen.

2. Arbeitsausführung und Qualitätskontrolle

Die zur Lehrabschlussprüfung antretende Person hat

- a) den Materialbedarf zu ermitteln,
- b) die Verwendbarkeit bzw. Einsatzbereitschaft von Materialien, Werkzeugen, Geräten, Maschinen oder Anlagen zu beurteilen und diese vorzubereiten (zB Rüsten, Anlagenparameter setzen),
- c) Maschinen bzw. Anlagen zur Materialbearbeitung zu bedienen,
- d) Werkstücke zu bearbeiten und lösbare oder unlösbare Verbindungen herzustellen,
- e) Oberflächen zu bearbeiten oder vor äußeren Einflüssen zu schützen,
- f) Werkstücke auf- oder zusammenzubauen und
- g) Qualitätskontrollen durchzuführen.

Außerdem hat die zur Lehrabschlussprüfung antretende Person nach Wahl der Prüfungskommission aus jedem der nachfolgenden schwerpunktspezifischen Kompetenzbereiche zumindest eine Kompetenz nachzuweisen.

1. Schwerpunkt Planung

Die zur Lehrabschlussprüfung antretende Person hat

- a) Stücklisten zu erstellen oder Zuschnitte zu optimieren,
- b) Beschläge auszuwählen, einzupassen und einzubauen,

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Tischlereitechnik

BGBl. II Nr. 313/2022 24. August 2022

- c) unterschiedliche Anschlagarten herzustellen (zB aufschlagende, innenliegende oder überfälzte) und
- d) Furniere fachgerecht zu verarbeiten (zB verkleben, zusammensetzen, aufleimen, pressen).

2. Schwerpunkt Produktion

Die zur Lehrabschlussprüfung antretende Person hat

- a) Stücklisten zu erstellen oder Zuschnitte zu optimieren,
- b) Beschläge auszuwählen, einzupassen und einzubauen,
- c) unterschiedliche Anschlagarten herzustellen (zB aufschlagende, innenliegende oder überfälzte) und
- d) Furniere fachgerecht zu verarbeiten (zB verkleben, zusammensetzen, aufleimen, pressen).

3. Schwerpunkt Modell- und Formenbau

Die zur Lehrabschlussprüfung antretende Person hat

- a) Modelle herzustellen,
- b) Modell-Vorrichtungen anzufertigen,
- c) Modelle auszufertigen und nachzubearbeiten,
- d) Kernkästen, Schablonen, Werkzeuge oder Formen herzustellen,
- e) abgenützte Modelle zu revitalisieren.

Für die Bewertung des praktischen Prüfungsteils sind folgende Kriterien maßgebend:

1. fachliche Richtigkeit (zB Maßhaltigkeit, Winkeligkeit, Ebenheit, Oberflächengestaltung, fachgerechter Zusammenbau),
2. fachgerechtes Handhaben der richtigen Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen,
3. Praxistauglichkeit (zB Funktion, Qualität, optischer Gesamteindruck).

Der Arbeitsauftrag für den praktischen Prüfungsteil ist von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass er in vier Stunden bearbeitet werden kann. Er ist nach sechs Stunden zu beenden.

Abschlussprojekt

Das Abschlussprojekt besteht aus dem praktischen Teil gemäß den nachstehenden Absätzen und der Präsentation gemäß § 13. Das Abschlussprojekt ist mit einer Gesamtnote zu bewerten.

Der praktische Teil umfasst die Planung und Erstellung eines Werkstückes inklusive deren Dokumentation mit praxisgerechten Projektunterlagen.

Der Lehrlingsstelle sind vor der Durchführung des Abschlussprojektes die Beschreibung des zu erstellenden Werkstückes und weitere zugehörige Unterlagen (insb. digital erstellte Pläne) einschließlich der geplanten Arbeitsdauer vorzulegen. Die Lehrlingsstelle hat die Informationen mit Experten / Expertinnen aus den Prüfungskommissionen zu erörtern, die zur Lehrabschlussprüfung antretende Person gegebenenfalls hinsichtlich der Gestaltung des Werkstückes zu beraten und das Abschlussprojekt freizugeben. Falls klar ersichtlich ist, dass eine Aufgabenstellung nicht für die Zwecke der Leistungsfeststellung ausreicht, kann die Lehrlingsstelle die Aufgabenstellung ablehnen.

Die Ausführung des Abschlussprojektes findet in der Regel in betrieblichen Räumlichkeiten des Lehrbetriebes statt, wobei die Prüfungsstelle den Prüfungsort festlegt, und hat jedenfalls für einen Teil der Arbeitsdauer unter Aufsicht der Prüfungskommission zu erfolgen. Für die Beurteilung gelten die Kriterien gemäß §11 Abs. 5.

Präsentation

Die Präsentation ist vor der gesamten Prüfungskommission durchzuführen. Dabei hat die zur Lehrabschlussprüfung antretende Person nach Wahl der Prüfungskommission eine Zielgruppe (zB Kolleginnen/Kollegen, Auftraggeberin/Auftraggeberinnen) über das erstellte Werkstück zu beraten (zB bezüglich fachgerechter Pflege, Werkstoffwahl, Ausgestaltung und Funktionen). Im Anschluss daran hat die Prüfungskommission die Möglichkeit, weiterführende Fragen zu stellen.

Für die Bewertung der Präsentation sind folgende Kriterien maßgebend:

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Tischlereitechnik

BGBl. II Nr. 313/2022 24. August 2022

1. Fachliche Richtigkeit und Praxistauglichkeit,
2. anforderungsgerechte und zielgruppengerechte Präsentation,
3. professionelle Gesprächsführung.

Die Präsentation inklusive weiterführender Fragen soll für jede zur Lehrabschlussprüfung antretende Person mindestens fünf Minuten dauern. Sie ist nach zehn Minuten zu beenden. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung der zur Lehrabschlussprüfung antretenden Person nicht möglich ist.

Gegenstand Tischlereitechnik

Die Prüfung ist entsprechend der Schwerpunktausbildung nach Angabe der Prüfungskommission in der Form von betrieblichen Arbeitsaufträgen durchzuführen.

Gegenstand Tischlereitechnik – Schwerpunkt Planung

Die Prüfung dieses Gegenstandes im Schwerpunkt Planung besteht aus einem praktischen und einem mündlichen Teil. Der Gegenstand Tischlereitechnik ist mit einer Gesamtnote zu bewerten.

Dabei hat die zur Lehrabschlussprüfung antretende Person nachfolgende Kompetenzen in Form der Bearbeitung eines betrieblichen Arbeitsauftrags nachzuweisen:

Die zur Lehrabschlussprüfung antretende Person hat

1. Einrichtungen oder Möbel unterschiedlicher Räume zu planen, mit vorhandenen Einrichtungsgegenständen abzustimmen und Handskizzen von Einrichtungssituationen zu zeichnen,
2. Planungen zwei- oder dreidimensional darzustellen und an unterschiedliche Zielgruppen anzupassen,
3. Unterlagen für die Fertigung und Kalkulation zu erstellen (zB fertigungsgerechte Konstruktionszeichnungen, Stücklisten, Bestelllisten oder Optimierungen von Zuschnitten),
4. Beschreibungen von anzubietenden Leistungen zu erstellen oder Zeit- und Materialabschätzungen durchzuführen.

Für die Bewertung der Prüfung sind folgende Kriterien maßgebend:

1. anforderungsgerechte Umsetzung,
2. fachliche Richtigkeit und Praxistauglichkeit.

Die Aufgaben im praktischen Teil sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 120 Minuten bearbeitet werden können. Der praktische Teil der Prüfung ist nach 180 Minuten zu beenden.

Im Rahmen des mündlichen Teils sind die erarbeiteten Inhalte vor der gesamten Prüfungskommission zu präsentieren. Im Anschluss daran hat die Prüfungskommission die Möglichkeit, Fragen zur weitergehenden Bearbeitung der Inhalte zu stellen.

Für die Bewertung des mündlichen Teils sind folgende Kriterien maßgebend:

1. fachgerechte Präsentation und
2. professionelle Gesprächsführung.

Der mündliche Prüfungsteil soll für jede zur Lehrabschlussprüfung antretende Person zumindest zehn Minuten dauern. Er ist nach 15 Minuten zu beenden. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung der zur Lehrabschlussprüfung antretenden Person nicht möglich ist.

Gegenstand Tischlereitechnik – Schwerpunkt Produktion

Bei der Prüfung dieses Gegenstandes im Schwerpunkt Produktion hat die zur Lehrabschlussprüfung antretende Person nachfolgende Kompetenzen in Form der Bearbeitung eines betrieblichen Arbeitsauftrags nachzuweisen:

Die zur Lehrabschlussprüfung antretende Person hat

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Tischlereitechnik

BGBl. II Nr. 313/2022 24. August 2022

1. fertigungsgerechte Zeichnungen (zB Schnitte) von Möbeln oder Bauelementen unter Einsatz branchenspezifischer Konstruktionssoftware (CAD) zu erstellen,
2. Zeichnungen abzuleiten und Programme für Maschinen bzw. Anlagen zu erstellen,
3. Werkzeuge zu vermessen,
4. Maschinen bzw. Anlagen zu bedienen,
5. Arbeitsabläufe von Maschinen bzw. Anlagen zu überwachen oder zu steuern,
6. Maschinen bzw. Anlagen zu warten oder einfache Instandhaltungsarbeiten durchzuführen.

Für die Bewertung der Prüfung sind folgende Kriterien maßgebend:

1. anforderungsgerechte Umsetzung,
2. fachliche Richtigkeit und Praxistauglichkeit.

Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 120 Minuten bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 180 Minuten zu beenden.

Gegenstand Tischlereitechnik – Schwerpunkt Modell- und Formenbau

Die Prüfung dieses Gegenstandes im Schwerpunkt Modell- und Formenbau besteht aus einem praktischen und einem mündlichen Teil. Der Gegenstand Tischlereitechnik ist mit einer Gesamtnote zu bewerten.

Dabei hat die zur Lehrabschlussprüfung antretende Person nachfolgende Kompetenzen in Form der Bearbeitung eines betrieblichen Arbeitsauftrags nachzuweisen:

Die zur Lehrabschlussprüfung antretende Person hat

1. Formen zu konstruieren, Teilungen, Schnitte und Trennebenen festzulegen und Formschrägen und Wanddicken zu definieren,
2. Konstruktionen auf ihre Umsetzbarkeit zu prüfen (zB Hinterschnitte erkennen, Formschrägen und Wanddicken kontrollieren),
3. Vorgaben für die Überleitung von Zeichnungen in Produktionsdatensätze zu definieren und Zeichnungen zu skalieren,
4. Zeichnungen und Pläne fachgerecht zu plotten oder in ein offenes Format zu konvertieren.

Für die Bewertung der Prüfung sind folgende Kriterien maßgebend:

1. anforderungsgerechte Umsetzung,
2. fachliche Richtigkeit und Praxistauglichkeit.

Die Aufgaben im praktischen Teil sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 120 Minuten bearbeitet werden können. Der praktische Teil der Prüfung ist nach 180 Minuten zu beenden.

Im Rahmen des mündlichen Teils sind die erarbeiteten Inhalte vor der gesamten Prüfungskommission zu präsentieren. Im Anschluss daran hat die Prüfungskommission die Möglichkeit, Fragen zur weitergehenden Bearbeitung der Inhalte zu stellen.

Für die Bewertung der Prüfung sind folgende Kriterien maßgebend:

1. anforderungsgerechte Umsetzung,
2. fachliche Richtigkeit und Praxistauglichkeit.

Der mündliche Prüfungsteil soll für jede zur Lehrabschlussprüfung antretende Person zumindest zehn Minuten dauern. Er ist nach 15 Minuten zu beenden. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung der zur Lehrabschlussprüfung antretenden Person nicht möglich ist.

Gegenstand Fachgespräch

Das Fachgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Tischlereitechnik

BGBI. II Nr. 313/2022 24. August 2022

Im Fachgespräch ist im Rahmen eines Gesprächs, das sich auf konkrete Situationen aus dem beruflichen Alltag bezieht, die berufliche Kompetenz der zur Lehrabschlussprüfung antretenden Person festzustellen. Dabei sind die Besonderheiten des Lehrberufs und die jeweilige Schwerpunktausbildung der zur Lehrabschlussprüfung antretenden Person zu berücksichtigen. Inhalte zur Qualitätssicherung, Sicherheit und Umweltschutz sind miteinzubeziehen.

Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend:

1. fachliche Richtigkeit und Praxistauglichkeit,
2. professionelle Gesprächsführung.

Die Dauer des Fachgespräches beträgt für jede zur Lehrabschlussprüfung antretende Person mindestens 25 und maximal 30 Minuten. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung der zur Lehrabschlussprüfung antretenden Person nicht möglich ist.

Wiederholungsprüfung

Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden.

Bei der Wiederholung der Prüfung sind nur die mit „Nicht genügend“ bewerteten Prüfungsgegenstände zu prüfen.

Eingeschränkte Zusatzprüfung

Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung in den Lehrberufen Tischlerei, Zimmerei und Zimmereitechnik kann gemäß § 27 Abs. 2 Berufsausbildungsgesetzes (BAG), BGBl. Nr. 142/1969, in der jeweils geltenden Fassung, eine eingeschränkte Zusatzprüfung im Lehrberuf Tischlereitechnik – Schwerpunkt Planung oder Schwerpunkt Produktion abgelegt werden. Diese erstreckt sich auf die Gegenstände Tischlereitechnik – Schwerpunkt Planung oder Schwerpunkt Produktion und Fachgespräch. Für die Durchführung der eingeschränkten Zusatzprüfung gelten die Bestimmungen der Lehrabschlussprüfung gemäß den §§ 14 bis 19.

Ablegung der Teilprüfung über den Fachbereich der Berufsreifeprüfung anlässlich der Lehrabschlussprüfung

Gemäß § 4 Abs. 3 Berufsreifeprüfungsgesetz – BRPG, BGBl. I Nr. 68/1997, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 22a Abs. 1 des Berufsausbildungsgesetzes kann anlässlich der erfolgreichen Ablegung der Lehrabschlussprüfung für einen Lehrberuf mit vierjähriger Ausbildungszeit zur Teilprüfung über den Fachbereich der Berufsreifeprüfung angetreten werden.

Die Teilprüfung über den Fachbereich der Berufsreifeprüfung besteht gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 des Bundesgesetzes über die Berufsreifeprüfung aus einer schriftlichen Klausurarbeit und einer mündlichen Prüfung. Sie ist mit einer Note zu beurteilen.

Die Klausurarbeit ist fünfstündig. Das Thema muss aus dem Berufsfeld, einschließlich des fachlichen Umfelds, der zur Lehrabschlussprüfung antretenden Person stammen.

Die mündliche Prüfung ist in Form einer Auseinandersetzung mit der Klausurarbeit unter Einschluss des fachlichen Umfelds auf höherem Niveau durchzuführen. Sie hat vor der gesamten Prüfungskommission stattzufinden.

Die Prüfungskommission für die Teilprüfung über den Fachbereich der Berufsreifeprüfung anlässlich der Lehrabschlussprüfung eines Lehrberufes mit vierjähriger Ausbildungszeit besteht aus einem/einer fachkundigen Experten/Expertin gemäß § 8a des Bundesgesetzes über die Berufsreifeprüfung als Vorsitzenden/Vorsitzender und zwei Beisitzerinnen/Beisitzern der Lehrabschlussprüfungskommission, die für die Durchführung der Prüfung und die Beurteilung der Leistungen als Prüfer/Prüferinnen im Sinne des § 8a des Bundesgesetzes über die Berufsreifeprüfung fungieren.

Die Lehrlingsstelle hat spätestens drei Monate vor dem voraussichtlichen Prüfungstermin der Bildungsdirektion gegenüber, die für die Vorsitzführung in Aussicht genommene Person vorzuschlagen und den in Aussicht genommenen Prüfungstermin bekannt zu geben. Die Lehrlingsstelle hat gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden unverzüglich, längstens jedoch binnen vier Wochen nach dessen Bestellung die konkreten Prüfungstermine festzulegen.

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Tischlereitechnik

BGBl. II Nr. 313/2022 24. August 2022

Gleichzeitig mit dem Vorschlag des/der für die Vorsitzführung in Aussicht genommenen fachkundigen Experten/Expertin sind der Bildungsdirektion die Aufgabenstellungen der schriftlichen Klausurarbeiten zu übermitteln. Die Aufgabenstellungen der mündlichen Prüfung sind dem/der Vorsitzenden spätestens am Prüfungstag vor Beginn der Prüfung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Beurteilung der Prüfung gemäß Abs. 2 erfolgt durch die Prüfer/Prüferinnen im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden. Im Zweifel gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Prüfung gemäß Abs. 2 kann anlässlich der Lehrabschlussprüfung nicht wiederholt werden. Bei Nichtbestehen erfolgt die Zulassung zur Berufsreifepfung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Berufsreifepfung.